



Antrag auf Beurlaubung Sek I

gemäß § 43 Abs. 3 Schulgesetz NRW

Abgabe spätestens 7 Tage vor dem beantragten Termin bei der Klassenleitung!

Name, Vorname des Erziehungsberechtigten (Antragsteller)

Name, Vorname der Schülerin / des Schülers

Klasse

Ich beantrage eine Beurlaubung für den Zeitraum: _____

aus folgendem Grund (Zulässige Gründe finden Sie auf der Rückseite, ggf. Bescheinigung oder Beiblatt beifügen):

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff eigenständig nachgeholt werden muss.

Ort, Datum

Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Vom Antragstellenden auszufüllen!

**Max. 2 Tage,
nicht angrenzend an Feiertage / Ferien**



Entscheidung der Klassenleitung:

Die Beurlaubung wird

genehmigt. abgelehnt.

ggf. Begründung, siehe Rückseite

Datum, Paraphe



**Den Antrag für die weitere Bearbeitung bitte
im Sekretariat abgeben.**

**Mehr als 2 Tage oder
angrenzend an Feiertage / Ferien**



Stellungnahme der Klassenleitung:

Die Beurlaubung wird

befürwortet. nicht befürwortet.

ggf. Begründung, siehe Rückseite

Datum, Paraphe



Entscheidung der Schulleitung

Der Antrag auf Beurlaubung wird

genehmigt.

genehmigt mit Einschränkung, s. Rückseite

abgelehnt, Begründung siehe Rückseite

Datum, Paraphe

Bearbeitungsvermerke Schule

Bearbeitungsvermerk Sekretariat

Brief über Klassenleitung

Kopie Schülerakte:

Eintrag SchILD:

WebUntis Klassenbuch:

Datum, Paraphe

Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen rechtzeitig bei der Schule eingereicht werden.

Nach §43 Abs.1 Schulgesetz (SchulG) NRW besteht für jede Schülerin / jeden Schüler u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht, davon kann sie / er nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG NRW beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Bis zu zwei Tagen beurlaubt die Klassenleitung, darüber hinaus die Schulleitung.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern. Dies gilt auch bei bestimmten Feiertagskonstellationen.

Wichtige Gründe, bei denen eine Beurlaubung in Betracht kommen kann, sind z.B.:

a) Persönliche Anlässe

z.B. Erstkommunion und Konfirmation, Hochzeit, Jubiläen, Geburt, schwere Erkrankung und Todesfall innerhalb der Familie.

Die Dauer der Beurlaubung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles.

b) Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Schülerin oder den Schüler eine besondere Bedeutung haben, z.B.:

- religiöse Veranstaltungen (z.B. Rüstzeiten, Exerzitien, Kirchentage),
- Fortbildungsveranstaltungen (z.B. Seminare zur Vorbereitung auf den Übertritt in das Arbeitsleben,
- politische Veranstaltungen (z.B. Bildungsarbeit der Parteien oder ihnen nahestehender Organisationen),
- kulturelle Veranstaltungen (z.B. aktive Teilnahme an künstlerischen und wissenschaftlichen Wettbewerben; Mitwirkung an Aufführungen eines Chores, Orchesters, einer Laienspielschar),
- Sportveranstaltungen (z.B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Trainingslagern, Sportfesten),
- internationale Veranstaltungen, die der Begegnung Jugendlicher dienen,
- für ausländische Schülerinnen und Schüler Veranstaltungen aus Anlass nationaler Feiertage.

c) Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien). Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z.B.: des Sportvereins, Veranstalters, Universität...) nachzuweisen.

ggf. Begründungen oder Bemerkungen durch die Klassen- oder Schulleitung: